

19.

Sitzung

der Stadtvertretung

Sitzungs-Tag

Dienstag, 16.10.2018

Sitzungs-Ort

Ratssaal

(Von 18.00 bis 18.13 Uhr fand eine öffentliche Fragestunde statt.)

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 20.05 Uhr

Anwesend

Vorsitzender Bürgermeister Mag. Wilfried Berchtold
STR Mag. Gudrun Petz-Bechter
Vizebürgermeister Wolfgang Matt
STV Dr. Gertrud Pescoller-Tiefenthaler
STVE Stefan Finzgar für STR Rainer Keckeis
STR Dr. Guntram Rederer
OV STV Doris Wolf
OV STV Peter Stieger MEd
OV STV Manfred Himmer
OV STV Josef Mähr
STV Gerold Kornexl
OV STV Dieter Preschle
STV MMag. Benedikt König LL.M.
STVE Elisabeth Allgäuer für STV Heinz Ebner
STV Sabine Allgeuer
STV Manfred Nägele
STVE DI Veronika Brüstle-Zangerl für STV Ing. Manfred Rädler
STV Martin Gangl
STR Marlene Thalhammer
STR Ingrid Scharf
STV Marie-Rose Rodewald-Cerha
STV Dr. Gerhard Diem
STVE Ing. Reinhard Kuntner für STV Dr. Hamid Lechhab
STVE Maria Bauer-Debois für STV Dieter Martin Furtenbach
STV Mag. Nina Tomaselli
STR Daniel Allgäuer
STR Thomas Spalt
STVE Karlheinz Strigl für STV Johannes Wehinger
STV Renate Geiger
STV Mag. Gregor Meier
STV Werner Danek-Bulius
STV DSA Andreas Rietzler
STV Dr. Brigitte Baschny
STV DI Georg Oberndorfer
STVE Mag. Mathias Gehrer für STV Dr. Matthias Scheyer

entschuldigt: STV Christoph Alton

unentschuldigt: ---

Schriftführerin

Bernadette Biedermann

T a g e s o r d n u n g

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen
2. Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
3. Änderung der Hundeabgabeverordnung. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
4. Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen – Anpassung der Tarife. Referentin: STR Mag. Gudrun Petz-Bechter
5. Beschluss der Zielvereinbarung zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg (2018-2020). Referent: STR Thomas Spalt
6. Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2024. Referent: Bgm. Mag. Wilfried Berchtold
7. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Grundabtretungen, Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 9 Straßengesetz; Löschung von Reallasten und Dienstbarkeiten; Abbruch von Gebäudeteilen. Referent: Vizebgm. Wolfgang Matt
8. Änderungen des Flächenwidmungsplans. Referent: STR Thomas Spalt
9. Betriebsgebiete Paspels, Nofels: Verhängung einer Bausperre. Referent: STR Thomas Spalt
10. Gst-Nr 5641/4, KG Altstadt: Ausnahmegewilligung vom Bebauungsplan „Ketschelen“ Referent: STR Thomas Spalt
11. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung der Stadtvertretung vom 03.07.2018
12. Allfälliges

Bürgermeister Mag. Berchtold eröffnet im Anschluss an die öffentliche Fragestunde die Sitzung und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung ordnungsgemäß zugestellt wurde und die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben.

1. Mitteilungen und Anfragebeantwortungen

a) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt Informationen der Regio Vorderland-Feldkirch aus der 65. Sitzung des Vorstandes vom 28.06.2018 und aus der 66. Sitzung des

Vorstandes vom 05.09.2018 zur Kenntnis. Weiters berichtet er über die Vorstandssitzung der LEADER-Region Vorderland-Walgau-Bludenz vom 18.09.2018.

b) Bürgermeister Mag. Berchtold berichtet zum aktuellen Stand des neuen Stadtentwicklungsplans (STEP) und des neuen räumlichen Entwicklungskonzeptes (REK).

c) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV MMag. König an STR Thalhammer zum Thema „Stadttunnel Feldkirch“ zur Kenntnis.

Zu Wort meldet sich STV MMag. König und bittet um Protokollierung seiner Wortmeldung. STR Thalhammer habe ihm am 04.10. einen Brief geschrieben, mit dem sie versuche, an den sieben Fragen, die er in der letzten Stadtvertretungssitzung an sie gerichtet habe, vorbeizukommen. Er mache es ihr aber jetzt nicht ganz so einfach. Sie schreibe zum einen, dass es ihre Auffassung gewesen sei, sich zum Projekt Stadttunnel geäußert zu haben. Worum es konkret gegangen sei, sei eine Falschbehauptung, die sie im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren als Partei vorgetragen habe. Sie versuche ihn dann weiters darüber zu belehren, dass es angeblich ein geheimes Verfahren sei, wo man keine Informationen an die Öffentlichkeit geben dürfe und verzichte dann großzügigerweise auf zivilrechtliche Klage gegen seine Person. Er dürfe im Gegenzug mitteilen, dass es sich um ein öffentliches Verfahren handle, ein parteiöffentliches Verfahren, das nicht der Geheimhaltung unterliege, sondern wie es so schön heiße, parteiöffentlich sei. Das heiße, die Parteien dürften mit den an sie genannten Informationen, und das sei ein Schriftsatz gewesen, den sie offiziell eingebracht habe, tun und lassen, was sie wollen. Als Mitglied des Prüfungsausschusses sei es ihm zudem gestattet, in sämtliche Akten der Stadt Einsicht zu nehmen, also auch in diesen Akt. Dass er diese Information dann in der Stadtvertretungssitzung verwende, sei überhaupt nicht eine Verletzung irgendeiner Geheimhaltungspflicht oder dergleichen. Es möge zwar so sein, dass es ihr recht wäre, wenn man solche Sachen unter den Tisch kehren könnte, dass sie in dem Verfahren gezielt Falschbehauptungen aufstelle, um damit irgendwelche Verzögerungen zu bewirken. Dieses Vorgehen sei allerdings schon sehr befremdlich. Genauso befremdlich finde er eigentlich diese recht feige Art, sich hinter dem Gemeindegesezt zu verstecken und zu sagen, dass die Anfrage ihre Tätigkeit als Stadträtin nicht im unmittelbaren Wirkungsbereich betreffe, weil sie sich nicht auf die Ressorts Abfall und Umwelt beziehe. Sie habe allerdings schön aus dem Art 118 Abs 5 B-VG zitiert, dass sie dem Gemeinderat verantwortlich sei. Dann solle sie bitte dem Gemeinderat erklären, warum und wie sie es vertreten könne, in einem die Stadt betreffenden Verfahren Eingaben an ein Gericht zu machen, wenn diese Eingaben nachweislich nicht richtig seien, wenn sie aus einem Protokoll falsch zitiere, wenn sie Fakten anders darstelle, als sie sich tatsächlich präsentieren würden, wenn dadurch höhere Kosten entstünden, weil die Stadt durch ihren Vertreter in dem Verfahren neue Eingaben machen müsse, um das klarzustellen, wenn Landesbeamte beschäftigt würden, die dann mit der Stadt Feldkirch Kontakt aufnehmen und nachfragen würden, was in Feldkirch eigentlich los sei. Er werde sich vorbehalten, beim Prüfungsausschuss in der nächsten Periode einmal finanztechnisch zu hinterfragen, was diese Intervention an Mehrkosten verursacht habe. Abschließend versuche sie dann wiederum in dieser Schlangenlinie doch noch an der Anfrage vorbeizukommen, indem sie sage, dass sie sich auf Unterlagen bezogen hätte, die den Fluchtstollen usw. in Tisis beträ-

fen, die 48 Monate nach dem Baubeginn in der Felsenau betreffen. Fakt sei, und das gebe er hier zu Protokoll, dass sie gezielt unrichtige Informationen in dieses Verfahren versucht habe einfließen zu lassen, dass die Stadt nämlich erst mit einem Baubeginn 2021 in Tisis rechne. Das sei damals in der Stadtvertretungssitzung vom Herrn Bürgermeister gleich richtiggestellt worden. Das habe man bei der letzten Stadtvertretungssitzung auch mit dem Protokoll, auch mit ihrer Stimme, so mitbeschlossen. Daher sei es also schwarz auf weiß nachvollziehbar, dass die Eingaben, die sie zuletzt beim Bundesverwaltungsgericht in Wien getätigt habe, unrichtig gewesen seien und er erwarte sich, dass sie hierfür die Verantwortung übernehme.

STR Thalhammer meldet sich zu Wort und bittet um Protokollierung ihrer Wortmeldung. Sie habe sich zuerst melden wollen, das wäre auch von der Reihenfolge vielleicht besser. Da seine sieben Fragen ja im letzten Protokoll stünden, über das man heute abstimme, wolle sie ihre Antwort vorlesen, damit sie auch im Protokoll stehe: „Sehr geehrter Clubobmann König!

Ich reagiere auf Ihre sieben Fragen betreffend eines Einspruchs meinerseits als Bürgerin der Stadt Feldkirch im Verfahren Stadttunnel Feldkirch. Konkreter Anlass dafür ist für Sie meine Auffassung, dass das zu Grunde liegende Berechnungsmodell zu den Verkehrsauswirkungen des Projektes Stadttunnel einen längeren Prognosezeitraum benötigt, als von den Projektwerbern angenommen.

Da Sie selbst in Ihren Aussendungen von „Skandal“ schreiben, darf ich Sie zuerst einmal darüber informieren, dass der eigentliche Skandal darin besteht, dass Sie vertrauliche Schriftsätze aus einem laufenden Verfahren verwenden. Deshalb habe ich Ihre Anfrage auch der für dieses Verfahren zuständigen Richterin Michaela Russegger-Reisenberger vom Bundesverwaltungsgericht Wien weitergeleitet (mündliche Ergänzung: und die hat mir die Antwort gegeben, dass das nicht rechtens ist). Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage auf Unterlagen, die in einem laufenden Verfahren nur den Verfahrensparteien zur Verfügung stehen dürften und nicht an andere Personen weitergegeben werden dürften – ein Umstand, der vor allem Ihnen als juristisch kundige Person geläufig sein müsste. Ich verzichte trotzdem auf eine zivilrechtliche Klage, da von mir aus (wenn es rechtens wäre) ja gerne alle MitbürgerInnen unsere Einsprüche zu diesen Megaprojekt lesen könnten. (Mündliche Ergänzung: Wir haben uns seit der öffentlichen Verhandlung im Februar nicht ein einziges Mal in den Medien zu Wort gemeldet, weil die Richterin uns eindringlich dazu ermahnt hat, in diesem Verfahren, das noch nicht abgeschlossen ist, wo die nächste Verhandlung, die Fortsetzung, ja jetzt im November ist, wir ja nicht mit irgendetwas hinausgehen dürfen. Das hat sie uns eindringlich ans Herz gelegt und wir haben das eingehalten, das Land Vorarlberg nicht.) In Ihrer Anfrage berufen Sie sich außerdem auf § 38 Abs. 4 GG, der das Recht eines jeden Gemeindevertreters, Anfragen an den Bürgermeister oder an ein Mitglied des Stadtrates im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu stellen, beschreibt. Im Kommentar zum GG von Häusler/Müller wird auf die Grenzen des Anfragerechts verwiesen. Als Stadträtin bin ich ‚für die Erfüllung ihrer dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zugehörigen Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich.‘ (Vgl. Art 118 Abs 5 B-VG). Da Ihre Anfrage sich nicht auf meinen Tätigkeiten in meinen vom Bürgermeister übertragenen Ressorts Umwelt und Abfall bezieht, erfüllt Ihre Anfrage die Grundvoraussetzungen des § 38. Abs. 4 GG nicht.

Mein Engagement und meine Rechte als Bürgerin können aber sowieso nicht von meiner Stadtratstätigkeit eingeschränkt werden. Trotzdem möchte ich doch in der Sache selbst darauf hinweisen, dass laut Grobplanung im Konzept zur Baudurchführung des Tunnelprojekts vom 21.08.2013 nach einem eventuellen Baubeginn in der Felsenau ein halbes Jahr später in Tisis mit dem Fluchtstollen gestartet werden soll. Auf diese Unterlagen beziehen sich meine Angaben. Am Hauptstollen soll in Tisis 48 Monate später gearbeitet werden. Die Baustelleneinrichtung, die Sprengungen, die Gesteinsabtransporte braucht es jedoch schon für den 3,5 m breiten und 2,8 m hohen Fluchtstollen. Ob also Fluchtstollen oder Hauptstollen als Baustart gelten, kann man unterschiedlich beurteilen. Skandal sehe ich darin – zumindest meinerseits – keinen.“

d) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Baschny an Bürgermeister Mag. Berchtold und STR Thalhammer zum Thema „Liste zur Erfassung der Bezieher des gelben Sackes“ zur Kenntnis.

e) Bürgermeister Mag. Berchtold bringt die Beantwortung der Anfrage von STV Dr. Baschny an Bürgermeister Mag. Berchtold und Vizebürgermeister Matt zum Thema „Montforthaus Dachterrassengastronomie“ zur Kenntnis.

2. Änderung der Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe

Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018 über die Änderung der Einhebung der Gästetaxe

Die Verordnung über die Einhebung der Gästetaxe (Gästetaxordnung) vom 24.05.2016 idgF wird gem. § 13 Abs. 2 Vorarlberger Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 86/1997 idgF, wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 3 Abs. 2 lautet:

„Die Gästetaxe beträgt pro Person und Nächtigung 1,20 EUR.“

2. Der § 3 Abs. 3 lautet:

„Die Gästetaxe ermäßigt sich auf 0,60 EUR für Personen vom 14. bis 18. Lebensjahr, die in Campingplätzen oder in Jugendherbergen nächtigen.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft.“

Zu Wort melden sich STV Dr. Diem und Vizebürgermeister Matt.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

3. Änderung der Hundeabgabeverordnung

Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„Verordnung
der Stadtvertretung von Feldkirch vom 16.10.2018
über eine Änderung der Hundeabgabeverordnung ab 01.01.2021**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 2 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 idgF, wird verordnet:

Die Hundeabgabeverordnung vom 21.12.1993 idF vom 03.10.2017 wird wie folgt geändert:

§ 1

1. Der § 1 Abs. 3 lautet:

„Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Wach- und Diensthunde der Zollwache, der Polizei und des Bundesheeres.“

2. Der § 2 Abs. 1 lautet:

„Die Hundeabgabe wird jährlich erhoben und beträgt

für den ersten Hund	100,00 EUR
für jeden weiteren Hund	150,00 EUR
für einen Listenhund	250,00 EUR,

der in einem Haushalt oder Betrieb gehalten wird.“

**3. Im § 2 werden nach dem Abs. 3 folgende Abs. 4 bis 6 angefügt:
„4) Die jährliche Hundeabgabe verringert sich,**

für den ersten Hund auf	57,00 EUR
für jeden weiteren Hund auf	80,00 EUR
für einen Listenhund auf	145,00 EUR,

wenn sowohl der Hundehalter wie auch der betroffene Hund einer anerkannten Richtlinie gemäß ausgebildet sind (Begleithundeprüfung mit Verkehrsteil und Verhaltenstest im Sinne der Prüfungsordnung des Österreichischen Kynologenverbandes sowie Sachkundenachweis für Hundehalter) und spätestens nach jeweils zwei Jahren unaufgefordert den Nachweis über die Absolvierung eines anerkannten Auffrischkurses für Tier und Hundehalter erbringen.

5) Eine Verringerung nach § 2 Abs. 4 ist vom Hundehalter bis spätestens Ende Oktober unter Vorlage entsprechender Nachweise zu beantragen und ist jeweils mit 1. Jänner des folgenden Kalenderjahres zu gewähren.

6) Ausgenommen von der Gewährung einer Verringerung nach § 2 Abs. 4 sind Hundehalter, welche infolge eines behördlichen Auftrages derartige Ausbildungsmaßnahmen als Voraussetzung für die Tierhaltung zu absolvieren haben.“

§ 2

Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2021 in Kraft.“

Zu Wort melden sich STR Thalhammer, Vizebürgermeister Matt, STV DI Oberndorfer, STR Spalt, STV Dr. Baschny und STV MMag. König.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FB, SPÖ und NEOS **angenommen.**

4. Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen – Anpassung der Tarife

STR Mag. Petz-Bechter stellt namens des Kinder-, Schul- und Bildungsausschusses und des Stadtrats den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Das Tarifmodell des Landes Vorarlberg für Kindergärten und Kinderbetreuungseinrichtungen wurde mit Beginn des Kindergartenjahres 2017/18 umgesetzt. Bei Vollzahlern wird für das zweite und jedes weitere Kind in einem städt. Kindergarten 50 Prozent Ermäßigung auf den Kindergartentarif gewährt. Im Rahmen des Tarifkorridors wird der Tarif für Kinderbetreuungseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2018/2019 dem vom Land vorgegebenen Lebenshaltungskostenindex angepasst (2,1 %) und wie folgt festgesetzt:

Kleinkinder

0-1-Jährige (= 0-24 Monate, Stichtag: 31.08.)

Euro 1,89/Stunde (bis 25 Std.)

Euro 2,14/Stunde (für jede weitere Std.)

2-Jährige (= 24-36 Monate, Stichtag: 31.08.)

Euro 1,89/Stunde (bis 25 Std.)

Euro 1,78/Stunde (für jede weitere Std.)

Kindergartenkinder ab 3 Jahren (Stichtag: 31.08.)

Euro 35,74/Monat für 25 Stunden/Woche

Euro 0,62/Stunde (für jede weitere Std.)

Der Tarif für die Kinderbetreuungseinrichtungen (Kinderbetreuung und Kindergarten) wird im Rahmen des Tarifkorridors jährlich dem vom Land vorgegebenen Index (Lebenshaltungskostenindex) angepasst und kann bis auf weiteres ohne jährliche Beschlussfassung angepasst werden.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

5. Beschluss der Zielvereinbarung zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg (2018–2020)

STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch beschließt die vorliegende Zielvereinbarung (v. 12.09.2018) zwischen der Regio Vorderland-Feldkirch und dem Land Vorarlberg für den Zeitraum 2018 bis 31.12.2020 (im Sinne des § 5 der Richtlinie der Landesregierung über die Förderung von Regios).

Damit beschließt die Stadt Feldkirch auch die Teilnahme am Kooperationsraum-Modell des Landes Vorarlberg, im Rahmen dessen ein regionales räumliches Entwicklungskonzept (regREK) für die Region Vorderland-Feldkirch erstellt werden soll.

Hierfür werden seitens der Stadt Feldkirch EUR 1,00 pro EinwohnerIn und Jahr bis zur Fertigstellung und Beschlussfassung des regREK zur Verfügung gestellt. Bemessungsgrundlage ist die EinwohnerInnenzahl im Jahresdurchschnitt des jeweiligen Vorjahres (Basis: Verwaltungszählung des Landes Vorarlberg).“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

6. Bewerbung zur Kulturhauptstadt Europas 2024

Bürgermeister Mag. Berchtold stellt namens des Kulturausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadtvertretung erteilt dem ‚Projektteam Kulturhauptstadt 2024‘ den Auftrag, die in den letzten beiden Jahren erarbeiteten Unterlagen (Bid Book) für die gemeinsame Bewerbung der Städte Dornbirn, Feldkirch und Hohenems sowie der Regio Bregenzerwald zur Kulturhauptstadt Europas 2024 bis zum 31. Dezember 2018 beim Bundeskanzleramt einzureichen und damit offiziell in den Bewerbungsprozess einzutreten.“

Zu Wort meldet sich STV Mag. Meier.

STR Scharf stellt folgenden Abänderungsantrag: „Die Stadtvertretung möge beschließen: Der Bürgermeister wird beauftragt, im Namen der Stadt Feldkirch bis zum 30. November 2018 Gespräche mit allen relevanten Projektpartnern, mit Bund und Land zu führen, um eine faire Aufteilung der Kosten zu fixieren. Die Finanzierung ist so zu

gestalten, dass alle beteiligten Städte und Regios entsprechend ihrer Einwohnerzahl belastet werden und die Kosten zu viert gemeinsam getragen werden.“

Zu Wort melden sich weiters Bürgermeister Mag. Berchtold, STR Allgäuer, STV Mag. Tomaselli, STV DI Oberndorfer, STV Mag. Meier, STR Scharf, STVE Ing. Kuntner, STV MMag. König, STR Thalhammer und STV Dr. Baschny.

Der Abänderungsantrag von STR Scharf findet mit den Stimmen von FB keine Mehrheit.

Sodann wird der ursprüngliche Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ und NEOS **angenommen.**

7. Grundstücks- und Objektangelegenheiten: Grundabtretungen, Verkäufe und Erwerbe von Liegenschaften bzw. Liegenschaftsteilen; Verordnung gem § 20 Abs 9 Straßengesetz; Löschung von Reallasten und Dienstbarkeiten; Abbruch von Gebäudeteilen

a) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Planungs- und des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„1. Auflassung einer Teilfläche aus GST-NR 5081/5, KG Altenstadt, als Gemeindestraße

„Verordnung der Stadtvertretung vom 16.10.2018 betreffend die Auflassung eines Teilstücks der Kapfstraße als Gemeindestraße.

Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF, wird verordnet:

§1

Die Teilfläche von ca. 105 m² aus GST-NR 5081/5, KG Altenstadt, wird wie in der Planbeilage Plan Nr. EM-2012-004-014.1 vom Juni 2018, Besch und Partner, dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen und der L 53 (Bangser Straße), GST-NR 5081/4, KG Altenstadt zugeschlagen.

§2

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Beilage:

Lageplan Nr.: EM-2012-004-014.1 vom Juni 2018, Besch und Partner“

2. Grundabtretung

**„Die Stadt Feldkirch stimmt der Grundübergabe aus der Gemein-
destraße Kapfstraße, GST-NR 5081/5, Teilfläche – ca. 105 m² (unent-
geltlich), in der EZ 1087, KG Altenstadt, vorkommend und im Plan Nr.
EM-2012-004-014.1 ersichtlich, zu.“**

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

b) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadt-
vertretung möge folgenden Beschluss fassen:

**„1. Auflassung einer Teilfläche aus GST-NR 1460/1, KG Tosters, als
Gemeindestraße.**

**„Verordnung
der Stadtvertretung vom 16.10.2018 betreffend die Auflassung eines
Teilstücks des Montikelweg als Gemeindestraße.**

**Auf Grund des § 20 Abs. 9 Straßengesetz, LGBL. Nr. 79/2012 idgF,
wird verordnet:**

§1

**Die Teilfläche von ca. 31 m² aus GST-NR 1460/1, KG Tosters, wird wie
in der Planbeilage Plan Nr. 20.733-17 vom 01.12.2017, Markowski,
M1:500, dargestellt, als Gemeindestraße aufgelassen.**

§2

**Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag
in Kraft.**

Beilage:

Lageplan Nr.: 20.733-17 vom 01.12.2017, Markowski, M1:500“

2. Grundverkauf

**„Die Stadt Feldkirch stimmt dem Grundverkauf aus der Gemein-
destraße Montikelweg, GST-NR 1460/1, vorkommend in EZ 354, Teilfläche –
ca. 31 m² zu EUR 300,00/m², KG Tosters, und im Plan Nr. 20.733-17
ersichtlich, zu.“**

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

c) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadt-
vertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch als Rechtsnachfolgerin der Bürgergemeinde Tisis stimmt der Einverleibung der Löschung der Reallast der Erstellung und Instandhaltung der Umzäunung gem Pkt III Kaufvertrag 1927-05-08 für Bürgergemeinde Tisis vorkommend in EZ 874 Grundbuch 92124 Tisis zu.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

d) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch willigt in die Einverleibung der Löschung der Dienstbarkeit des Bauverbotes auf GST-NR 1115/9 in EZ 533 Grundbuch 92124 Tisis ein.

Die Stadt Feldkirch verkauft das GST-NR 1115/10 mit 667 m² vorkommend in EZ 83 Grundbuch 92124 Tisis zum Preis von EUR 5,00 pro m² sowie zu den im Antrag genannten Bedingungen. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Verkauf haben die Erwerber zu übernehmen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

STV Dr. Diem stellt den Abänderungsantrag, gesondert über die Löschung der Dienstbarkeit und den Verkauf abzustimmen.

Zu Wort melden sich STV DI Oberndorfer, STV Dr. Diem, STR Thalhammer, STV MMag. König, STR Spalt und Vizebürgermeister Matt.

Der Abänderungsantrag von STV Dr. Diem findet mit den Stimmen von FB, SPÖ und NEOS keine Mehrheit.

Sodann wird der ursprüngliche Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und NEOS **angenommen**.

e) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch erwirbt das mit Planurkunde Vermessung Markowski Straka ZT GmbH GZ. 21.021/18 neu gebildete GST-NR 4850/7 mit 2.631 m², KG Altstadt, zum Preis von EUR 820,00/m² sowie zu den im Antrag genannten Bedingungen.

Martha-Luzia Weitgruber, geb. Maier, als Eigentümerin des GST-NR .311/1 vorkommend in EZ 344 und Martha-Luzia Weitgruber, geb. Maier, und Mag. Renate Nötzold, geb. Weitgruber, als Eigentümer des GST-NR 4850/2 räumen zu Gunsten des jeweiligen Eigentümers des neu zu bildenden GST-NR 4850/7, KG Altenstadt, (Stadt Feldkirch) das Geh- und Fahrrecht über GST-NR .311/1 und GST-NR 4850/2 (wie im beiliegenden Lageplan grün dargestellt und mit WD bezeichnet) ein. Die Stadt Feldkirch nimmt dieses Recht zur Kenntnis und an.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

Zu Wort melden sich STV Mag. Tomaselli, STV Dr. Pescoller-Tiefenthaler, STV MMag. König, STV Dr. Baschny, STV DI Oberndorfer, STVE Mag. Gehrler, STV DSA Rietzler, STR Spalt, OV STV Preschle, Vizebürgermeister Matt und Bürgermeister Mag. Berchtold.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und STV DI Oberndorfer **angenommen**.

f) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Unter der Bedingung, dass alle Miteigentumsanteile erworben werden können und die Stadt Feldkirch Alleineigentümerin wird, kauft die Stadt Feldkirch das GST-NR .142 samt darauf befindlichem Objekt Reichsstraße 50 zum Pauschalpreis von EUR 45.000,00. Sämtliche Nebenkosten im Zusammenhang mit dem Erwerb hat die Stadt Feldkirch zu tragen.

Im Übrigen gelten die im Antrag genannten und bei der Stadt Feldkirch bei Verträgen dieser Art üblichen Bedingungen.“

Zu Wort meldet sich STV DI Oberndorfer.

Vizebürgermeister Matt und OV STV Mähr erklären sich für diesen Tagesordnungspunkt für befassen.

Zu Wort melden sich weiters STVE Strigl und Vizebürgermeister Matt.

Sodann wird dieser Antrag einstimmig **angenommen**.

g) Vizebürgermeister Matt stellt namens des Finanzausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Die Stadt Feldkirch als Eigentümerin stimmt dem Abbruch von Teilen des Objektes Reichsstraße 141 und Reichsstraße 143 (wie im beiliegenden Lageplan gelb dargestellt) auf GST-NR .340 KG Altenstadt gemäß § 50 Abs. 1 lit. b Zif 11 GG zu.“

Zu Wort melden sich STV DSA Rietzler, STR Allgäuer, STR Scharf, Vizebürgermeister Matt und STV Dr. Baschny.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FB, FPÖ und NEOS **angenommen.**

8. Änderungen des Flächenwidmungsplans

a) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Montikelweg – Umlegung ‚Unterstein‘, KG Tosters: Umzuwidendes Grundstück“ vom 12.06.2018 genannte Teilfläche wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6465-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen.**

b) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung südliche Burggasse, KG Feldkirch: Umzuwundene Grundstücke“ vom 12.06.2018 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6466-1 vom 12.06.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden.“

Zu Wort meldet sich STV Mag. Tomaselli.

Sodann wird dieser Antrag mit den Stimmen von ÖVP, FPÖ, SPÖ und NEOS **angenommen.**

c) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt die Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass gemäß Planbeilage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6460-1 vom 01.06.2018, M1:1.000, das Grundstück GST-NR 6039 im Ausmaß von 146 m² und das Grundstück GST-NR 6040 im Ausmaß von 112 m² von Verkehrsfläche in Baufläche-Mischgebiet umgewidmet werden.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

d) STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Entwurf der Verordnung zur Änderung des Flächenwidmungsplans:

Die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch beschließt den Entwurf zur Änderung des Flächenwidmungsplanes vom 07.06.1977 idgF dahingehend, dass die in der Tabelle „Umwidmung Tomalagasse/Nafla, KG Altstadt: Umzuwidmende Grundstücke“ vom 13.09.2018 genannten Teilflächen wie dort beschrieben und in der Planunterlage „Flächenwidmungsplan Neu“, Plan-Zl. 2018/6461-1 vom 13.09.2018, M1:1.000, dargestellt, umgewidmet werden sollen.“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

9. Betriebsgebiete Paspels, Nofels: Verhängung einer Bausperre

STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Verordnung über die Verhängung einer Bausperre zur Änderung des Flächenwidmungsplanes für Bereiche der Betriebsgebiete „Paspels“ und „Nofels“

Mit Beschluss der Stadtvertretung vom 16.10.2018 wird gem. § 25 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. NR.39/1996 i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Zur Änderung des Flächenwidmungsplanes gem. § 23 Raumplanungsgesetz, LGBl. NR.39/1996 i.d.g.F., wird für Bereiche der Betriebsgebiete

te „Paspels“ und „Nofels“ eine Bausperre gem. § 25 Abs. 1 Raumplanungsgesetz, LGBl. NR.39/1996 i.d.g.F. erlassen.

Das Gebiet der Bausperre umfasst die im rechtsgültigen Flächenwidmungsplan der Stadt Feldkirch als Baufläche-Betriebsgebiet Kategorie I ausgewiesenen Flächen bzw. Teilflächen folgender Grundstücke:

- Betriebsgebiet Paspels: GST-NR 1651, 1655/1, 1655/3, 1655/4, 1655/5, 1656/4, 1656/5, 1659/2, 1659/5, 1661/2, 1661/3, alle KG Altstadt
- Betriebsgebiet Nofels: GST-NR 1099/1, 1099/2, 1099/3, 1099/4, 1099/5, 1099/6, 1099/7, 1099/8, 1099/9, 1099/10, 1099/11, 1099/12, 1099/13, 1099/14, alle KG Nofels.

Diese Flächen sind in den beigefügten Lageplänen „Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Paspels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000 sowie „Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Nofels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000, rot umrandet dargestellt.

§ 2

Durch dynamische Entwicklungen und Umnutzungen von Betriebsgebieten insbesondere in den Bereichen der Sport- und Freizeitnutzung mit den damit zusammenhängenden verkehrlichen Entwicklungen (Zunahme des motorisierten Individualverkehrs (MIV)) besteht Handlungsbedarf, um geeignete Flächen für Produktionsbetriebe zu sichern. Daher ist auch im Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden sowie der besonderen Berücksichtigung der Betriebsgebiete am äußeren Siedlungsrand Feldkirchs, die Änderung des Flächenwidmungsplanes (Zonierung gem. § 14 Abs. 5 3. Satz RPG: Unzulässigkeit von Wohnungen, ausgenommen betriebsnotwendige Wohnungen für das Aufsichts- und Wartungspersonal, wenn diese in den Betrieb integriert sind, von Gebäuden und Anlagen für Sport- und Freizeitwecke oder von Gebäuden und Anlagen für Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt) beabsichtigt, um für die genannten Bereiche nachhaltige betrieblich nutzbare Strukturen zu ermöglichen.

§ 3

Die Zielsetzungen der möglichen Änderung des Flächenwidmungsplanes in diesem Bereich sind:

- die nachhaltige Sicherung der räumlichen Existenzgrundlagen der Menschen, insbesondere für Wohnen und Arbeiten (§ 2 Abs. 2 lit. a RPG);
- der haushälterischer Umgang mit Grund und Boden, insbesondere die bodensparende Nutzung von Bauflächen (§ 2 Abs. 3 lit. a RPG);

- die Vermeidung von Belästigungen durch die entsprechende Zuordnung von Gebieten und Flächen für Wohnen, Arbeiten, Freizeit, Einkauf und sonstige Nutzungen (§ 2 Abs. 3 lit. i RPG);
- die Schaffung räumlicher Strukturen, die unnötigem motorisierten Individualverkehr entgegenwirken (§ 2 Abs. 3 lit. j RPG);

Bauvorhaben, die diesen Zielen sowie den beabsichtigten Festlegungen (Zonierung gem. § 14 Abs. 5 3. Satz RPG: Unzulässigkeit von Wohnungen, ausgenommen betriebsnotwendige Wohnungen für das Aufsichts- und Wartungspersonal, wenn diese in den Betrieb integriert sind, von Gebäuden und Anlagen für Sport- und Freizeitzwecke oder von Gebäuden und Anlagen für Zwecke des Handels, sofern der Handel nicht ausschließlich zum Weiterverkauf oder untergeordnet in Produktionsbetrieben zum Verkauf von Waren überwiegend eigener Produktion erfolgt) für diese Gebiete nicht widersprechen, können von der Baubehörde genehmigt werden.

§4

Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tages in Kraft.

**Der Bürgermeister
Mag. Wilfried Berchtold**

Beilagen:

„Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Paspels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000 „Geltungsbereich Bausperre – Betriebsgebiet Nofels“ vom 02.10.2018, M 1:2.000“

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

10. Gst-Nr 5641/4, KG Altenstadt: Ausnahmewilligung vom Bebauungsplan „Ketschelen“

STR Spalt stellt namens des Planungsausschusses den Antrag, die Stadtvertretung möge folgenden Beschluss fassen:

„Gemäß § 35 Abs. 3 lit. d Raumplanungsgesetz bewilligt die Stadtvertretung der Stadt Feldkirch auf Antrag von Hr. Hermann Nachbaur, Kohlplatz 5, 6842 Koblach, vom 28.08.2018 eine Ausnahme vom Bebauungsplan „Ketschelen“ dahingehend, dass für die Errichtung eines Anbauschuppens auf der GST-NR 5641/4, KG Altenstadt die im Bebauungsplan „Ketschelen“ vorgeschriebene Baugrenze für Nebengebäude von 3,0 m gemäß vorliegender Planbeilagen (Baueingabepläne vom 12.07.2018) unterschritten werden darf.“

STR Spalt weist darauf hin, dass noch eine Stellungnahme eines Nachbarn eingelangt ist.

Sodann wird dieser Antrag ohne Debatte einstimmig **angenommen**.

11. Genehmigung der Niederschrift über die 18. Sitzung der Stadtvertretung vom 03.07.2018

Sodann wird der Antrag auf Genehmigung des Protokolls vom 03.07.2018 ohne Einwendungen einstimmig **angenommen**.

Zu Wort meldet sich Bürgermeister Mag. Berchtold.

12. Allfälliges

Zu Wort meldet sich STV DI Oberndorfer mit einer Anfrage gem § 38 Abs. 4 GG:
„Soll der Person Elmar Grabher auch nach dem Jahr 2018 in den Räumlichkeiten der Stadt Feldkirch oder im öffentlichen Raum in der Stadt Feldkirch ein ehrendes Andenken bewahrt werden? Wenn ja: Wie?
Ist vorgesehen, dass auch nach 2018 seine Bibliothek im Bestand der Stadtbibliothek Feldkirch bleibt? Wenn ja: In einem eigenen Raum und öffentlich zugänglich? Wenn nein: Was soll mit seiner Bibliothek passieren?“

Zu Wort meldet sich STV DSA Rietzler zum Thema Marokkaner-Stern. Bürgermeister Mag. Berchtold antwortet.

Zu Wort meldet sich STR Spalt zur bezahlten Anzeige von STV Mag. Tomaselli zum Thema autofreie Neustadt. STV Mag. Tomaselli antwortet.

Bürgermeister Mag. Berchtold schließt die öffentliche Sitzung um 20.05 Uhr.

Die Schriftführerin

Der Vorsitzende